

Vereinbarung

zwischen der

**Europäischen Senioren-Akademie
(ESA Caritas-ESTA gGmbH)
Rathausplatz 2
48683 Ahaus
als Projektträger**

und dem

ambulanten Pflegedienst

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

- § 1 Ziele der Wohngemeinschaften
- § 2 Begleitungsgemeinschaft

Abschnitt 2: Aufgaben des ambulanten Pflegedienstes

- § 3 Qualitätsanforderungen
- § 4 Leistungen
- § 5 Wirtschaftlichkeit
- § 6 Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft
- § 7 Einzug eines Bewohners
- § 8 Ausschluss eines Bewohners

Abschnitt 3: Aufgaben der Europäischen Senioren-Akademie

- § 9 Implementierung
- § 10 Qualitätssicherung

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Ziele der Wohngemeinschaften

- (1) Die Wohngemeinschaft stellt eine Ergänzung zum bestehenden ambulanten Versorgungsangebot dar und entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.
- (2) Gemeinsames Ziel ist es, in der Wohngemeinschaft eine alternative Wohn- und Versorgungsform für Menschen mit Demenz sicherzustellen, die in besonderer Weise die individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Versorgungsbedarfe der Bewohner berücksichtigt.

§ 2 Begleitungsgemeinschaft

- (1) Die Verantwortung für die Gesamtorganisation der Wohngemeinschaft wird gemeinsam von den Mitgliedern der Begleitungsgemeinschaft im Rahmen ihrer spezifischen Funktion getragen.
- (2) Zu den Mitgliedern der Begleitungsgemeinschaft gehören:
 1. die **Bewohner bzw. deren Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer**, die die Interessen der Bewohner auf der Grundlage der individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Versorgungsbedarfe vertreten und sichern. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bildet diese Gruppe den Arbeitskreis der Wohngemeinschaft.
 2. die **Angehörigen**, die in die Tagesstruktur integriert werden.
 3. die **Ehrenamtlichen**, die in die Tagesstruktur integriert werden und Betreuungsleistungen übernehmen. Zur Sicherung der ehrenamtlichen Betreuungsqualität wird ein Arbeitskreis der Ehrenamtlichen gebildet.
 4. der **Pflegedienst**, der im Rahmen der Regelungen aus dem Pflege- und Betreuungsvertrag sowie der „Rahmenvereinbarung zur Implementierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Kreis Borken“ die Steuerung des Pflegeprozesses sowie die gesamte Alltagsgestaltung sicherstellt. Zur Sicherung der Versorgungsqualität wird ein Qualitätszirkel des Pflegedienstes gebildet.
 5. der **Vermieter**, der im Rahmen der Regelungen des Mietvertrages den Wohnraum zur Verfügung stellt.
- (3) Die Europäische Senioren-Akademie moderiert die zur Umsetzung des Konzeptes und zur Realisierung des Gemeinschaftslebens notwendigen Abläufe und Prozesse sowie die Arbeitskreise und Qualitätszirkel.

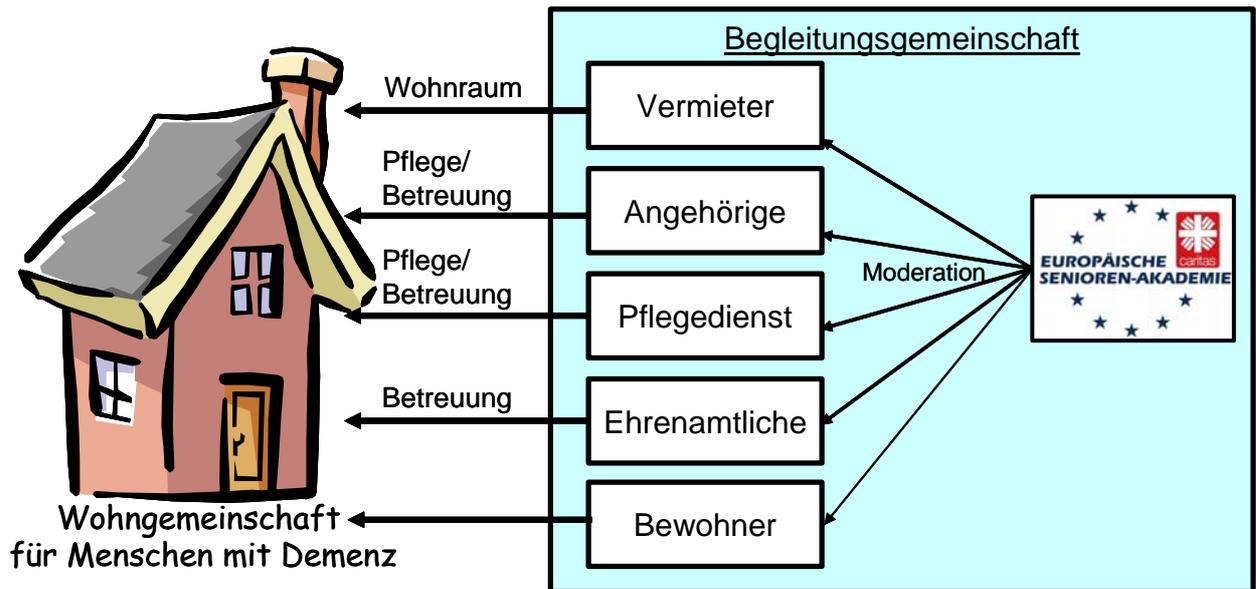


Abbildung 1: Begleitungsgemeinschaft

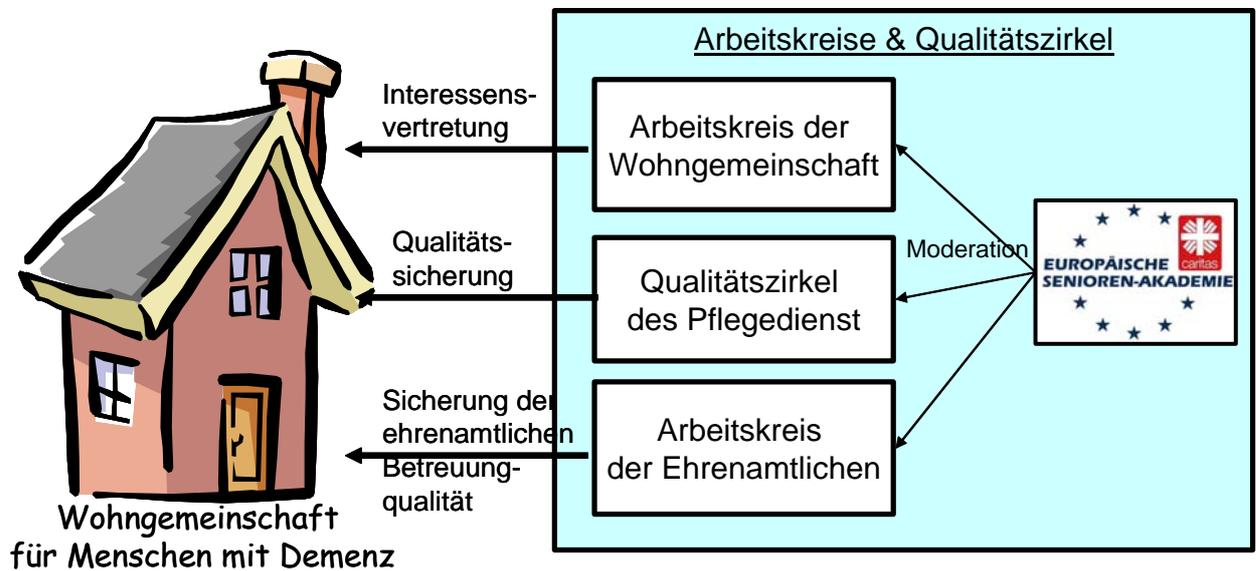


Abbildung 2: Arbeitskreise und Qualitätszirkel

Abschnitt 2: Aufgaben des ambulanten Pflegedienstes

§ 3 Qualitätsanforderungen

- (1) Der ambulante Pflegedienst erfüllt die mit der Europäischen Senioren-Akademie vereinbarten Qualitätsanforderungen an Pflegedienste in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz (siehe Anlage 1).
- (2) Die Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes nehmen am Basismodul der Europäischen Senioren-Akademie teil.
- (3) Die Mitarbeiter des Pflegedienstes nehmen kontinuierlich an einem Qualitätszirkel der Europäischen Senioren-Akademie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Wohngemeinschaften teil.
- (4) Die Mitarbeiter des Pflegedienstes werden durch eine Teamleitung geführt, die über eine gerontopsychiatrische Zusatzqualifikation verfügt und verantwortlich den Pflegeprozess steuert.
- (5) Der ambulante Pflegedienst erbringt einen Nachweis über die Qualifikation des eingesetzten Personals.

§ 4 Leistungen

- (1) Der ambulante Pflegedienst stellt an 7 Tagen in der Woche eine 24-Stündige Versorgung in den Wohngemeinschaften sicher und übernimmt die Steuerung des Pflegeprozesses und die Sicherung der Alltagsgestaltung. Hierzu gehört die pflegerische und die hauswirtschaftliche Versorgung sowie die psychosoziale Betreuung und Begleitung (vgl. „Rahmenvereinbarung zur Implementierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Kreis Borken“), die sich im Pflegeprozess und in der Alltagsgestaltung realisieren.
- (2) Der ambulante Pflegedienst vereinbart mit jedem Bewohner der Wohngemeinschaft anhand des individuellen Pflegebedarfes die erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen und Pflegeleistungen und schließt entsprechend einen Pflegevertrag (gem. § 89 SGB XI) mit dem Bewohner bzw. dessen Bevollmächtigtem oder gesetzlichem Betreuer ab.
- (3) Der ambulante Pflegedienst vereinbart im Betreuungsvertrag mit jedem Bewohner der Wohngemeinschaft bzw. dessen Bevollmächtigtem oder gesetzlichem Betreuer pauschal die Leistungen der psychosozialen Betreuung und Begleitung. Der Inhalt der Betreuungsleistungen ist als Leistungskomplex 27 im Anhang 2 dargestellt.
- (4) Darüber hinaus erbringt der ambulante Pflegedienst auf Verordnung basierende Leistungen der Behandlungspflege gem. § 37 SGB V. Diese werden zusätzlich zur Pflege, hauswirtschaftlichen Versorgung und psychosozialen Betreuung und Begleitung erbracht und vergütet.

- (5) Der ambulante Pflegedienst integriert Angehörige und Ehrenamtliche in die Tagesstruktur. Für Betreuungsleistungen können Angehörige und Ehrenamtliche eine Aufwandsentschädigung vom ambulanten Pflegedienst erhalten.

§ 5 Wirtschaftlichkeit

- (1) Im Rahmen der Projektlaufzeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 verpflichtet sich der ambulante Pflegedienst, seine Kosten und Erträge jährlich offen zu legen.
- (2) Der ambulante Pflegedienst dokumentiert seine Leistungen nach den Vorgaben des SGB XI. Zusätzlich hält er folgende Merkmale fest:
- Belegung der Wohngemeinschaften
 - Pflegestufen der Bewohner der Wohngemeinschaft
 - Darstellung der individuellen Kosten der Bewohner der Wohngemeinschaft aufgeschlüsselt nach Kostenträgern.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft

- (1) Der ambulante Pflegedienst steht im Austausch mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft.
- (2) Bei Bedarf nimmt der ambulante Pflegedienst an den Arbeitskreissitzungen teil.
- (3) Der ambulante Pflegedienst akzeptiert die Entscheidungen des Arbeitskreises im Hinblick auf die Angelegenheiten des Gemeinschaftslebens der Wohngemeinschaft. Sofern der Arbeitskreis keine Entscheidung trifft, gestaltet der ambulante Pflegedienst entsprechend des Gemeinschaftskonzeptes den Alltag.

§ 7 Einzug eines Bewohners in die Wohngemeinschaft

- (1) Der ambulante Pflegedienst nimmt vor Einzug eines neuen Bewohners eine Einschätzung des allgemeinen Zustandes und des Pflegebedarfs vor und klärt, ob die Kompatibilität des Bewerbers mit den anderen Bewohnern der Wohngemeinschaft gegeben ist.
- (2) Der ambulante Pflegedienst entscheidet gemeinsam mit den Bewohnern, dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft sowie dem Vermieter über den Einzug eines neuen Bewohners.

§ 8 Ausschluss eines Bewohners aus der Wohngemeinschaft

- (1) Bewohner der Wohngemeinschaft werden grundsätzlich – auch bei Verschlechterung ihres Allgemeinzustandes – in der Wohngemeinschaft weiterhin pflegerisch versorgt.

- (2) Ein Ausschluss aus der Wohngemeinschaft ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn ein Bewohner das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft so nachhaltig stört, z. B. durch eine umfassende Fremdgefährdung, dass den Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern die Fortsetzung des Zusammenlebens nicht zugemutet werden kann.
- (3) Bei medizinischen Ursachen muss der behandelnde Arzt gehört werden.
- (4) Der ambulante Pflegedienst entscheidet gemeinsam mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft sowie dem Vermieter über den Auszug eines Bewohners.

Abschnitt 3: Aufgaben der Europäischen Senioren-Akademie

§ 9 Implementierung

Die Europäische Senioren-Akademie übernimmt im Rahmen des Aufbaus von Wohngemeinschaften folgende Aufgaben:

1. Initiierung des Aufbaus ambulanter Wohngemeinschaften auf der konzeptionellen Grundlage des/der
 - Gemeinschaftskonzeptes,
 - Pflegekonzeptes,
 - Bau- und Milieuvorgaben,
 - Finanzierungskonzeptes und
 - rechtlichen Rahmenbedingungen und sozialrechtlichen Konzeptes.
2. Operative Gestaltung von Rahmenbedingungen zur Gründung einer Wohngemeinschaft
3. Moderation
 - der Begleitungsgemeinschaft,
 - des Arbeitskreises der Wohngemeinschaft und
 - des Arbeitskreises der Ehrenamtlichen.
4. Steuerung des Qualitätszirkel des Pflegedienstes

§ 10 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Wohngemeinschaften übernimmt die Europäische Senioren-Akademie über die in § 9 beschriebenen Aufgaben hinaus folgende Aufgaben der Qualitätssicherung:

1. Durchführung eines Basismoduls à 40 Unterrichtseinheiten für Pflegekräfte, Ehrenamtliche und auf Wunsch für Angehörige.
2. Moderation
 - der Begleitungsgemeinschaft,
 - des Arbeitskreises der Wohngemeinschaft und
 - des Arbeitskreises der Ehrenamtlichen,

auf Wunsch der definierten Arbeitskreise und Qualitätszirkel und anderer Mitglieder der Begleitungsgemeinschaft bei Konflikten zwischen Bewohnern, Angehörigen, Bevollmächtigten, gesetzlichen Betreuern, Ehrenamtlichen und den Mitarbeitern des ambulanten Pflegedienstes

3. Kontinuierliche kollegiale Beratung des Qualitätszirkels
4. jährliche Darstellung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungserbringung bis zum 31.12.2007.

Ahaus, den

für den Caritas-Senioren-Service:
Matthias Wittland, Geschäftsbereichsleiter

Ahaus, den

für die Europäische Senioren-Akademie:
Dr. Bodo de Vries, Akademieleitung

ANLAGE 1

Qualitätsanforderungen an ambulante Pflegedienste in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

z. B.

- Teamleitung durch eine gerontopsychiatrische Pflegefachkraft
- Schulung der Pflegehilfskräfte zum Alltagsmanager
- Teilnahme aller Pflegekräfte an der Basisschulung
- Teilnahme aller Pflegekräfte an der kontinuierlichen Schulung und Begleitung
- Dokumentation nach den Vorgaben des SGB XI
- Transparente Darstellung der Kosten und Erträge
- Pflegehilfskräfte mit Erfahrung in der häuslichen Versorgung von Menschen mit Demenz

...

ANHANG 2

Leistungskomplex 27	Leistungsart	Vergütung	
		Punkte	Punktwert (0,043 €)*
Psychosoziale Betreuung und Begleitung	<p>Tagesstrukturierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tag-/Nachtrhythmus einhalten • Erarbeiten sinnvoller Tagesstruktur • Geregelter Mahlzeiteinnahme planen und sicherstellen <p>Aktivierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung in Alltagsarbeiten wie Wäsche auf falten, gemeinsam Einkaufen, gemeinsam Kochen • Spazieren gehen • Unterstützung bei zeitlicher Orientierung, z. B. Tages-, Wochen- und Jahreszeiten <p>Sichere Umgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe bei Ausgestaltung der Wohnung • Symbole zur Orientierung in Räumen einsetzen • Beaufsichtigung <p>Geistiges Training</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche führen • Musik hören, bekannte Lieder singen • An Name und Termine erinnern • Beschäftigung, z. B. Karten- und Gesellschaftsspiele • Vorlesen, Tageszeitung, Gespräche über aktuelles Zeitgeschehen <p>Soziale Kontakte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei außerhäuslichen Aktivitäten • Kontakt zur Familie, zu Freunden und Nachbarn aufrechterhalten <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biographische Erfahrungen aufarbeiten • Religiöse Bedürfnisse berücksichtigen • Arbeiten mit Mimik, Gestik, Zeichen <p>Umgang mit Krisen und Schutz vor soz. Isolation</p> <ul style="list-style-type: none"> • für klare Wahrnehmung sorgen • Hilfe beim Umgang mit angstbesetzten Situationen • Wahrnehmen und Umgehen mit Wahnideen, Aggression, Unruhe etc. 	700 Punkte	30,10 €

* Aktuell gültiger Punktwert des Caritas-Senioren-Service. Ergibt bei einem Monatsmultiplikator von 30,42 Tagen Aufwendungen in Höhe von 915,64 € im Monat.